

Förderung von Programmkinos

Informationsblatt (Stand: April 2026)

Die Filmabteilung des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport fördert die Jahrestätigkeit von Programmkinos. Die Förderung inkludiert sowohl deren Programmangebote, Vermittlungstätigkeit als auch Verbreitungsmaßnahmen.

Hinweis: Bitte lesen Sie unsere Förderrichtlinien sowie alle in diesem Informationsblatt zusammengestellten Informationen sorgfältig durch, auch wenn Sie bereits zuvor bei uns eingereicht haben. Die Bestimmungen, Vorlagen und Einreichmodalitäten können sich zwischenzeitlich geändert haben.

Inhaltliche Kriterien

Kinobetriebe und Kinoinitiativen, die zur Förderung empfohlen werden,

- präsentieren bzw. vermitteln die europäische und insbes. auch die österreichische Filmkultur kontinuierlich, adäquat und in wesentlichem Ausmaß,
- fokussieren auf hohes künstlerisches Niveau,
- sind nicht primär kommerziell ausgerichtet,
- zeichnen sich durch Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Wirksamkeit im Sinne der Zielgruppeneignung und eine für die Durchführung der Vorhaben geeignete fachliche Qualifikation der Ausführenden aus,
- berücksichtigen die ökologisch nachhaltigen Maßnahmen der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 200, Modul „210 Kinobetriebe“.

Formale Kriterien

- Einreichen können Kinobetriebe und Kinoinitiativen, die auf Basis ihres letzten Jahresprogramms (Kalenderjahr) die Erfüllung folgender Kriterien belegen können:

- Mitgliedschaft bei *Europa Cinemas* oder einem gleichwertigen europäischen Netzwerk (Ausnahmen bestehen für Kinoinitiativen und in anderen begründeten Fällen)
 - Vorführung von mind. 40% nicht-nationalen, europäischen Filmen (Richtwert)
 - Durchführung von filmkulturellen Veranstaltungen wie Filmfestivals, Premieren, Filmreihen, Sonderveranstaltungen etc.
 - Förderung durch Gebietskörperschaften auf Gemeinde- bzw. Landesebene und/oder auf europäischer Ebene
- Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften oder Einzelunternehmer, die in Österreich ansässig sind.
 - Nicht förderbar sind Kinobetriebe, die sich in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden, ihren Spielbetrieb zwischen Antragstellung und vorgesehener Mittelzuweisung bereits auf Dauer geschlossen haben oder deren bevorstehende Schließung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt ist.
 - Anträge müssen rechtzeitig zur Einreichfrist eingereicht werden.
 - Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Kinobetriebe müssen zudem folgende Kriterien erfüllen

- Besitz einer Gewerbeberechtigung (Kinokonzession)
- max. fünf Säle pro Betriebsstätte
- regulärer Spielbetrieb von jährlich mind. neun Monaten und mit mind. 275 Vorführungen

Kinoinitiativen müssen zudem folgende Kriterien erfüllen

- Durchführung von Programmen in regulären Kinos
- Spielbetrieb von mind. 9 Monaten und mind. 36 Vorführungen

Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zur Filmförderung sind integraler Bestandteil jedes Förderungsantrages.

Der Antrag inklusiver aller Beilagen ist über das Online-Antragsformular einzubringen. Alle Unterlagen sind als PDF- bzw. als Excel-Dateien (Kalkulation und Finanzierungsplan) und unter Verwendung der entsprechenden aktuellen Kalkulationsvorlage im Zuge der Online-Antragstellung zu übermitteln. Unterschriften sind von den zeichnungsbefugten

Personen gemäß Vereinsregisterauszug bzw. Firmenbuchauszug oder von der Einzelperson zu leisten. Im Formular ist anzugeben, ob für die Erstellung des Antrags künstliche Intelligenz verwendet wurde.

Zur Antragstellung und Darlegung, dass alle formalen und inhaltlichen Förderungskriterien erfüllt sind, reichen Sie online bitte folgende Unterlagen ein:

1. Antragsformular

vollständig ausgefülltes, von der zeichnungsbefugten Person unterzeichnetes Online-Formular

2. Kurzprofil

- Angaben zu Kapazitäten, Ausstattung, Auslastung der letzten fünf Jahre
- Angaben zur Historie
- Angaben zur wirtschaftlichen und örtlichen Situation
- Grundausrichtung (z.B. Publikum, besondere Aktivitäten wie Filmreihen, Serviceleistungen, Begleitveranstaltungen u.ä.)

3. Beschreibung der geplanten Vorhaben

ausführliche Beschreibung der geplanten Projekte (Programm oder sonstige Vorhaben) für das betreffende Jahr inklusive einer zeitlichen Übersicht

4. Jahresrückblick

wertendes Resümee zu den durchgeführten Projekten/Veranstaltungen des Vorjahres inkl. Informationen zur Auslastung

5. Gesamtprogramm des Vorjahres (1. Jänner bis 31. Dezember)

- Auflistung der Titel der gezeigten Langfilme inkl. Angaben zu Regie, Herkunftsland, Spielwochen, Vorstellungen und Besuchen (bei Kurzfilmprogrammen Titel des Filmprogramms)
- Auswertung zur Herkunft der Filme: Anteil österreichischer (Ö), europäischer (EU), US-amerikanischer Filme (US) und Filme anderer Herkunft (A) mit Angabe von Anzahl und Anteil (%) der Filme, der Vorstellungen und der Besuche (siehe Arbeitsblatt „Statistik“ in der Kalkulationsvorlage)

6. Aufstellung der Förderungen der öffentlichen Hand

der letzten drei Jahre (EU, Bund, Länder, Gemeinden)

7. Angaben zur:zum Antragsteller:in

Kinokonzession, aktueller Firmenbuchauszug/Vereinsregisterauszug/sonstige Berechtigungsurkunde, ggf. Vereinsstatuten inkl. Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Nachweis der Europa Cinemas-Mitgliedschaft (gegebenenfalls), Nachweis von Mitgliedschaften in nationalen Kinonetzwerken wie bspw. Non Stop Kinoabo (gegebenenfalls)

8. Jahresabschluss

Rechnungsabschluss des Vorjahres sowie Übersicht über die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre (siehe „Statistik“ in der Kalkulationsvorlage)

9. Präventions- und Kinderschutzkonzept (gegebenenfalls)

- Externer Meldekanal für Hinweisgeber:innen (Whistleblowing-Kanal)
ab einer Förderungshöhe von 100.000 Euro
- Präventionskonzept zur Bekämpfung von Machtmissbrauch im Kunst- und Kulturbetrieb
ab einer Förderungshöhe von 50.000 Euro
- Kinderschutzkonzept
bei Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Weitere Informationen zu den Schutzkonzepten finden Sie in den vom BMWKMS zusammengestellten [FAQs zum Thema Prävention und Machtmissbrauch und Kinderschutz. Die Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt in Kunst, Kultur und Sport](#) kann hier ebenso unterstützen.

Einreichfristen

Die jährliche Einreichfrist endet am **1. Oktober**.

Anträge (inkl. sämtlicher Beilagen) müssen zu diesem Termin bis spätestens 23:59 Uhr elektronisch an die Filmabteilung übermittelt worden sein. Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem oben genannten Termin eintreffen oder unvollständig sind.

Förderungshöhe und Finanzierung

Die Förderung ist eine Teilfinanzierung der folgenden Jahrestätigkeit. Auf eine ausgewogene und realistische Finanzierung aus öffentlichen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) und privaten Mitteln ist zu achten.

Kinobetriebe können aufgrund ihrer Betriebsstättenanzahl oder bei besonderer Programmqualität erhöhte Förderbeträge erhalten. Pro Kinobetrieb können max. 2 Betriebsstätten gefördert werden.

Vergabe

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der:m zuständigen Bundesminister:in.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.

Logo: Im Falle einer Förderung muss in Drucksorten und Medien in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos des BMWKMS hingewiesen werden. Das Logo kann unter <https://www.bmwkms.gv.at/service/logo.html> heruntergeladen werden.

Archivierung: Nach Projektende ist der **Filmabteilung** jeweils ein Exemplar der produzierten Drucksorten zu übermitteln.

Hinweis: Im Zuge der Abrechnung sind gegebenenfalls Unterlagen bei der entsprechenden **Förderkontrolle** einzureichen. Details entnehmen Sie bitte Ihrem Zusageschreiben.

Weitere Informationen und Unterlagen zur Abrechnung finden Sie unter:
<https://www.bmwkms.gv.at/themen/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/foerderungen/foerderkontrolle-foerderabrechnung.html>.

Rückfragehinweis

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Sektion IV – Kunst und Kultur
Abteilung IV/3 – Film
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Theresa Eckstein, MA

Telefon: +43 1 716 06-851036

E-Mail: Theresa.Eckstein@bmwkms.gv.at; film@bmwkms.gv.at